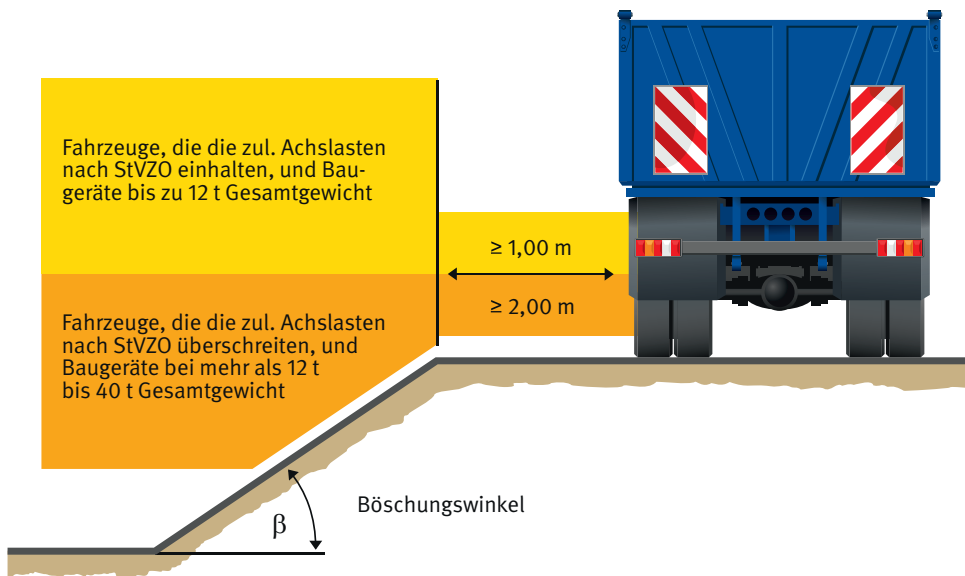


Nr. 079

Stand 07/2017

Arbeitsschutz Kompakt

Einrichtung von Verkehrswegen auf Baustellen



Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen folgende Böschungswinkel nicht überschritten werden:

- | | |
|--|---------|
| a) bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden | b = 45° |
| b) bei steifen oder halbfesten bindigen Böden | b = 60° |
| c) bei Fels | b = 80° |

Abb. 1

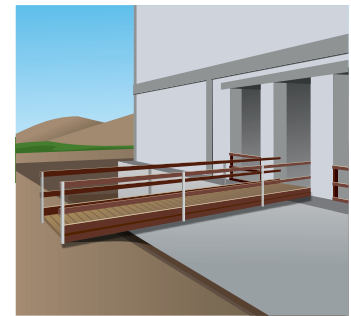


Abb. 2

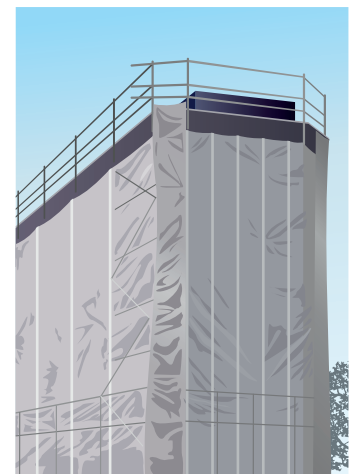


Abb. 3

Vor dem Arbeiten:

- Verkehrswege auf Baustellen müssen mindestens 0,50 m breit sein.
- Beschäftigte müssen sich bei jeder Witterung sicher auf Verkehrswegen bewegen können.
- Stolperstellen vermeiden und Verkehrswege möglichst eben anlegen.
- Wenn das Tageslicht nicht ausreicht, Verkehrswege beleuchten (mindestens 20 lx).
- Aufstiege über sichere Zugänge gewährleisten (Laufstege, Treppen, Aufzüge, Transportbühnen).
- Sicherheitsabstände zu Baugruben- und Grabenkanten bei Baustraßen berücksichtigen (Abbildung 1). Bei Durchfahrthöhen unter 4,50 m ist eine Kennzeichnung mit Beschilderung notwendig. Für den Baustellenverkehr Fahrordnungen aufstellen und Verkehrswege festlegen.

- Ein- und Ausfahrten für Anlieferverkehr und öffentlichem Verkehr kennzeichnen.
- Nach Möglichkeit öffentlichen Verkehr und Anlieferverkehr trennen.
- Verkehrswege gegenüber dem öffentlichen Verkehr und angrenzenden Grundstücken durch Bauzäune oder Ähnliches absichern. Beschilderungen ggf. mit den örtlichen Behörden abstimmen
- Zuständigkeit von Räum- und Streudiensten im Winter festlegen.

Laufstege:

- Zur Überbrückung von Gräben oder Gruben Laufstege mit Seitenschutz verwenden.
- Je nach Neigung Trittleisten oder Stufen anordnen:
 - Trittleisten bei einer Steigung von mehr als 1:5 (ca. 11°)
 - Trittstufen bei einer Steigung von mehr als 1:1,75 (ca. 30°)

- Ab einer Fallhöhe von 1,00 m beidseitigen Seitenschutz anbringen.
Ausführung: Geländerholm in 1,00 m Höhe, Zwischenholm und Bordbrett (Abbildung 2)
- Bei Verkehrswegen über Wasserläufen in jeder Höhe Seitenschutz anbringen.

Treppen:

- Sichere Aufnahme und Ableitung von Lasten
- Rutschhemmende Oberfläche von Auftritten
- Ab einer Höhe von 1,00 m Seitenschutz anbringen.
- Handläufe müssen Personen einen sicheren Halt geben.
- Geländer müssen so gestaltet sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können.

Schutz gegen herabfallende Gegenstände:

- Verkehrswege müssen vor herabfallenden Gegenständen geschützt werden (Abbildung 3).
- Für den Fall, dass kein wirksamer Schutz gegen herabfallende Lasten gegeben ist, sind die Bereiche abzusperren oder durch Warnposten zu sichern.

Während der Arbeiten:

- Verkehrswege und Fluchtwege freihalten.
- Bei beschädigten Wegen, Laufstegen und Treppen Instandsetzungsmaßnahmen durchführen.
- Anlegeleitern als Verkehrswege nur bei kurzzeitigen Tätigkeiten bis maximal 5,00 m Tritthöhe einsetzen.
- Bei eingeschränkter Sicht von Fahrzeug-/Maschinenführern und -führerinnen in Fahr- und Arbeitsbereichen muss ein Sicherungsposten eingesetzt werden oder sichergestellt sein, dass keine Personen gefährdet werden können.
- Am Boden liegenden Schläuchen, Kabeln, schweißtechnischen Ausrüstungen durch druckfeste Überdeckungen schützen.

Nach dem Arbeiten:

- Wege, Laufstege und Treppen auf augenscheinliche Mängel prüfen.
- Sicherstellen, dass Fluchtwege freigehalten sind und keine Stolperstellen bestehen.

Weitere Informationen:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- ASR A1.8 „Verkehrswege“
- ASR A3.4 „Beleuchtung“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Regel 101-601 „Branche Rohbau“
- DGUV Regel 101-002 „Treppen bei Bauarbeiten“
- Richtlinie 92/57/EWG des Rates „zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen“
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben“
- BauA – wirtschaftliche und sichere Baustelleneinrichtung
- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 066 Treppen bei Bauarbeiten



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM